

Herzlich willkommen



Beistandschaften als Sachgebiet in der Verwaltung

Kernprozesse im Bereich Beistandschaften

- Beurkundung, § 59 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung, § 18 (1), (2), (4) SGB VIII
- Beistandschaft, §§ 55 und 56 SGB VIII

Beurkundungen

- das Jugendamt hat geeignete Beamte oder Angestellte zu Urkundspersonen zu verpflichten
- die Urkunde des JA hat die gleiche Beweiskraft wie notariell erstellte Urkunden
- Katalog in § 59 SGB VIII ist abschließend, z.B.
- Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft vor und nach der Geburt des Kindes
- Beurkundung von Unterhaltsansprüchen
- Erklärungen über die gemeinsame Sorge vor und nach der Geburt des Kindes

Beratung und Unterstützung (BuU)

- der Anspruch auf BuU ergibt sich aus dem SGB VIII
- den Anspruch haben sowohl Mütter und Väter, die alleinsorgend sind, als auch junge Volljährige (18-27 Jahre)
- es handelt sich um eine unentgeltliche Unterhaltsberatung / Unterhaltsdienstleistung
- BuU bei der Ausübung der Personensorge, bei der Frage von Unterhaltszahlungen für Kinder und aus Anlass der Geburt (Betreuungsunterhalt), bei der Frage von Unterhaltszahlungen gegenüber den Eltern, bei allen Fragen zur Vaterschaftsanerkennung
- Beratung ist ausschließlich ein Gespräch; Unterstützung ist die anschließende schriftliche Bearbeitung der Aufgabe
- die BuU kann zu einer neuen Beistandschaft führen

Beistandschaft

- geregelt in § § 1712 bis 1717 BGB
- die Beistandschaft tritt durch einen schriftlichen Antrag eines Antragsberechtigten (Eltern, Großeltern, Vormund) in Kraft
- der Beistand wird gesetzlicher Vertreter (nicht mehr der Antragsteller) des Kindes für folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung der Vaterschaft und/oder
 - b) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche (dazu gehören auch mögliche Vollstreckungsmaßnahmen)

a) Feststellung der Vaterschaft

- zunächst wird eine außergerichtliche Feststellung der Vaterschaft angestrebt; sollte dies nicht gelingen erfolgt eine gerichtliche Feststellung vor dem Amtsgericht (Familiengericht)
- für die Feststellung der Vaterschaft werden mit der Mutter Gespräche über die gesetzliche Empfängniszeit und über mögliche Väter (Putativvater) geführt
- in einem möglichen gerichtlichen Verfahren ist der Beistand die alleinige Vertretung des Kindes vor Gericht; er agiert wie ein Rechtsanwalt
- der Beistand hat die Antragschrift zu fertigen, die Beweise vorzulegen und Verfahrenskostenhilfe zu beantragen

b) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

- der Beistand ermittelt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen mithilfe der von ihm vorgelegten Einkommens- und Ausgabennachweise
- der Beistand berechnet die Unterhaltshöhe
- der Beistand fordert den Unterhaltspflichtigen zur Zahlung des berechneten Unterhalts und zur Beurkundung des Unterhalts auf
- der Unterhaltspflichtige zahlt den Unterhalt an das Kind und nimmt eine Beurkundung vor
- der Beistand überprüft in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren die Unterhaltsverpflichtung des Unterhaltspflichtigen

Hindernisse des Beistands

- Einkommensnachweise des Unterhaltspflichtigen kommen nicht freiwillig und müssen dann von anderen Stellen, wie Arbeitgeber, Finanzamt angefordert werden
- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Beistand und Unterhaltspflichtigem wegen der Unterhaltsberechnung erfolgt die Unterhaltsklage vor dem Familiengericht und den nächsthöheren Instanzen
- falls keine Unterhaltszahlung erfolgt, ist es die Aufgabe des Beistands den Unterhalt „einzutreiben“; dies erfolgt durch Kontopfändungen oder Pfändungen beim Arbeitgeber
- ggf. ist rückständiger Unterhalt bei einer Insolvenz anzumelden

Bedeutung der Fachkräfte

- bei der Aufgabenerfüllung ist die Urkundsperson/der Beistand unabhängig und nicht weisungsgebunden (Unabhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber/Antragsteller)
- der Beistand ist der Rechtsanwalt des Kindes; er vertritt die Rechte des Kindes und nicht die des Antragstellers; die Beistandschaft kann lediglich jederzeit durch den Antragsteller beendet werden
- die Tätigkeit erfordert ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Empathie im Gespräch sowohl mit den Unterhaltsberechtigten als auch mit den Unterhaltspflichtigen (häufig bestehen Konflikte zwischen diesen Parteien; Beistand kann die Aufgabe eines Mediators übernehmen)
- es wird Durchsetzungsvermögen beim Umgang mit den Gerichten und gegnerischen Anwälten benötigt
- die Fachkräfte verfügen über umfassende Kenntnisse zum Unterhalts- und Prozessrecht, die durch regelmäßige Weiterbildungen und das Studium der Rechtsprechung sicherzustellen sind; für die Urkundsperson ist eine spezielle Ausbildung zum Urkundsrecht vorgeschrieben
- bei der Aufgabe der Beistandschaft handelt es sich um eine unentgeltliche Servicetätigkeit des JA, auf die ein gesetzlicher einklagbarer Anspruch besteht

Zahlen

- 522 Beistandschaften (Stand: 19.11.2024)
- 260 jährliche Beurkundungen (Stand 31.12.2023)
- die Anzahl der Beratung und Unterstützungsfälle kann nicht benannt werden
- das Team umfasst 3 Vollzeitstellen; derzeit ist eine Stelle vakant und befindet sich in der Nachbesetzung

“Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit”